

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten im Innenstadtbereich in Halle (Saale) vom 4. Februar 2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 20. Februar 2019

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. Die Allgemeinverfügung vom 4. Februar 2019 zur Festlegung der Sonntagsöffnungen im Jahr 2019 für die Verkaufsstellen im Stadtzentrum, begrenzt durch Waisenhausring, Moritzzwinger, Hallorenring, Robert-Franz-Ring, Moritzburgring, Universitätsring, Hansering, zuzüglich obere Leipziger Straße, Riebeckplatz, Martinstraße, Röserstraße, Marienstraße, Dorotheenstraße, Augustastraße, Charlottenstraße, Große Steinstraße, Am Steintor, Geiststraße, Steinweg sowie Mansfelder Straße wird zurück genommen. Damit dürfen an den Sonntagen am 3. November 2019, 1. Dezember und 15. Dezember 2019 die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006, GVBl. LSA 2006, S. 528, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 28,31) nicht geöffnet sein. Die Rücknahme der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft. Sie ist ab diesem Termin auch im Internet einsehbar unter www.amtsblatt.halle.de
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung zu Ziffer 1 :

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1, § 50 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) (VwVfG) kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Gegen die Allgemeinverfügung vom 4. Februar 2019 ist Widerspruch erhoben worden. Das Verwaltungsgericht Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 26.03.2019 die Rechtswidrigkeit der o. g. Allgemeinverfügung hinsichtlich der Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 1 des LÖffZeitG LSA für den 19. Ostermarkt am 7. April 2019 festgestellt. Der Beschluss wurde durch das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt am 5. April 2019 bestätigt. In den Beschlüssen wird festgestellt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können. Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibe nur dann im Hintergrund, wenn der Besucherstrom, den die anlassgebende Veranstaltung auslöse, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme sei auf eine gemeindliche Prognose zurückzugreifen. Die gemeindliche Prognose basiere nach Einschätzung des Gerichtes auf nicht hinreichend belegten und teilweise fehlerhaft berechneten Daten und die Gegenüberstellung der Besucherströme, die durch die Verkaufsöffnung einerseits und den Ostermarkt als besonderen Anlass andererseits ausgelöst werden, seien deshalb nicht schlüssig. Die Gerichte kamen zu dem Schluss, dass die gemeindliche Prognose nicht die Annahme rechtfertigt, dass die für den 7. April 2019 geplante Veranstaltung für sich genommen einen Besucherstrom auslöst, der die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen einer Öffnung kämen.

Da davon auszugehen ist, dass auch die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für die Öffnung der Verkaufsstellen anlässlich des 15. Lichterfestes am 3. November sowie anlässlich des Halleschen Weihnachtsmarktes am 1. und 15. Dezember 2019 vom Verwaltungsgericht Halle (Saale) für rechtswidrig erklärt wird, wird die Verfügung gemäß § 48 Abs. 1 i. V. m. § 50 VwVfG im Rechtsbehelfsverfahren zurückgenommen.

Begründung zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der derzeit gültigen Fassung. Das öffentliche Interesse der Öffentlichkeit am verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Sonntagsruhe und der Einhaltung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und somit an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraumes bis zum Termin der nunmehr nicht mehr genehmigten Sonntagsöffnungen, würde im Falle eines Widerspruchs und einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Halle (Saale), den 14. Mai 2019

gez
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister